

AZ: 697/14

Schlichtungsempfehlung

Die Beteiligten streiten über die Frage, ob der Grundversorger und der Netzbetreiber verpflichtet sind, anteilig Kosten des Beschwerdeführers für Stromlieferungen zu übernehmen.

Die Beschwerdegegnerin 1 belieferte den Beschwerdeführer vom 4. Oktober 2011 bis zum 31. März 2014 in der Grundversorgung mit Haushalts- und Heizstrom. Die Beschwerdegegnerin 2 ist der zuständige Netzbetreiber. Am 3. Oktober 2011 beauftragte der Beschwerdeführer die Beschwerdegegnerin 1 mit der Belieferung. Im Auftragsformular gab er für den Heizstromzähler 948 den ihm aus dem Übergabeprotokoll der Mietwohnung bekannten Zählerstand von 1.033 kWh als Anfangszählerstand an. Nachdem die erste Jahresrechnung zunächst eine erhebliche Nachforderung ergeben hatte, reklamierte der Beschwerdeführer diese sowie die auch darauffolgende Jahresrechnung unter Hinweis auf fehlerhafte Zählerstände. Die Beschwerdegegnerin 1 änderte daraufhin für die erste und für die zweite Jahresrechnung Zählerstände nach den Angaben des Beschwerdeführers und erstellte Korrekturrechnungen, welche jeweils ein Guthaben zugunsten des Beschwerdeführers auswiesen. Aufgrund einer erneuten Rücksprache mit der Beschwerdegegnerin 2 stellte die Beschwerdegegnerin 1 fest, dass die vom Beschwerdeführer gemeldeten Zählerstände deshalb nicht den Tatsachen entsprachen, weil der Heizstromzähler keine Kommastelle registrierte. Statt der ursprünglich berücksichtigten vierstelligen Zählerwerte wiesen die am 27. November 2013 erneut geänderten Verbrauchsabrechnungen nunmehr fünfstellige Zählerwerte aus, woraus sich eine erhebliche Nachforderung zu Lasten des Beschwerdeführers ergab.

Hiergegen wandte sich der Beschwerdeführer mit seinem Schlichtungsantrag. Er verlangte von den Beschwerdegegnerinnen insbesondere die Berücksichtigung eines Anfangszählerstandes zum 4. Oktober 2011 von 10.330 kWh statt 1.033 kWh, weil der ursprünglich angenommene Wert bei einem fünfstelligen Zähler zu gering gewesen sein müsse. Die Schlichtungsstelle hat am 28. Mai 2014 die entsprechende Änderung des Zählerstandes sowie zusätzlich eine Übernahme von Kosten durch die Beschwerdegegnerinnen in Höhe von jeweils 250,00 Euro vorgeschlagen. Die Beschwerdegegnerinnen haben sich mit dem Vorschlag einverstanden erklärt und den Anfangszählerstand für Heizstrom auf 10.330 kWh geändert, wodurch sich die ursprüngliche Nachforderung für die Belieferung bis zum 8. November 2012 reduzierte. Am 31. Juli 2014 erstellte die Beschwerdegegnerin 1 mit dem geänderten Anfangszählerstand eine Gesamtschlussrechnung für den Zeitraum vom 4. Oktober 2011 bis zum 31. März 2014 (Heizstrom 53.841 kWh in 909 Tagen ~ ca. 21.619 kWh/365 Tage), aus welcher sich zu Lasten des Beschwerdeführers noch ein Nachforderungsbetrag in Höhe von 10.133,17 Euro ergibt.

Der Beschwerdeführer trägt vor, aufgrund der fehlenden Ablesung eines Zählerstandes zu Vertragsbeginn durch die Messdienstleistungsgesellschaft der Beschwerdegegnerin 2 sei es zu einer fehlerhaften Rechnungsstellung für die Jahre 2011/2012 und 2012/2013 gekommen. Zwar sei jetzt der Anfangszählerstand zum 4. Oktober 2011 auf den von ihm akzeptierten Wert von 10.330 kWh korrigiert worden. Durch die Rechnungskorrekturen und die Nachforderungen der Beschwerdegegnerin 1 sei ihm aber ein erheblicher Schaden entstanden. Weil insbesondere die Abrechnung vom 20. November 2012 ein Guthaben zu seinen Gunsten ausgewiesen habe, sei er von erheblich geringeren Heizkosten für die Wohnung ausgegangen. Bei Kenntnis der tatsächlichen Verbrauchswerte und Kosten hätte er die Mietwohnung umgehend gekündigt und damit die Kosten für den Folgezeitraum vermieden. Er erwarte für die ab 2013 entstandenen Kosten ein erheblich höheres Entgegenkommen der Beschwerdegegnerin 1 als bisher angeboten. Die Tatsache, dass er sich sofort nach Erhalt der Korrekturabrechnungen vom November 2013 um eine neue Wohnung bemüht habe und dann auch ausgezogen sei, belege, dass er bei Kenntnis der tatsächlichen Kosten die Wohnung bereits Ende 2012 verlassen hätte, um die untragbaren Kosten für Heizstrom zu vermeiden. Die abgerechneten Verbrauchsmengen hält der Beschwerdeführer auch insgesamt für überhöht. Die ihm durch die Beschwerdegegnerin 2 angebotene Befundprüfung der Messeinrichtung hat der Beschwerdeführer bisher nicht beauftragt.

Die Beschwerdegegnerin 1 dagegen meint, der Beschwerdeführer sei ganz überwiegend selbst dafür verantwortlich, dass im Herbst 2013 erneute Rechnungskorrekturen erforderlich gewesen seien. Er habe den zu niedrigen Anfangszählerstand und in der Folgezeit nicht zutreffende vierstellige Ablesewerte angegeben, was die vom Beschwerdeführer übermittelten Fotos des streitgegenständlichen Zählers auch bestätigt hätten. Wenn der Beschwerdeführer nicht selbst die ursprünglichen Abrechnungen reklamiert und Korrekturen veranlasst hätte, wäre aufgrund der von der Beschwerdegegnerin 2 abgelesenen Werte bereits ab der ersten Jahresrechnung im November 2012 der hohe Stromverbrauch und die damit verbundenen Nachforderungen erkennbar gewesen. Der „Berechnungsfehler“ stamme daher aus der Sphäre des Beschwerdeführers. Sie biete dem Beschwerdeführer neben einer Kulanzgutschrift von 250,00 Euro auch eine Ratenzahlung von mindestens zwölf zinslosen Raten an.

Die Beschwerdegegnerin 2 trägt vor, der vom Beschwerdeführer angegebene Anfangszählerstand von 1.033 kWh sei identisch mit dem Auszugszählerstand der Vormieterin. Diese sei im November 2010 bei einem Anfangszählerstand von 14 kWh und im März 2011 bei einem Endzählerstand von 1.033 kWh ausgezogen. Wegen des Leerstandes bis zum Einzug des Beschwerdeführers im Oktober 2011 sei für den Beschwerdeführer der Anfangszählerstand von 1.033 kWh übernommen worden. Allerdings hätte der beauftragte Messdienstleister die Zähler erst in den Jahren 2012 und 2013 wieder selbst abgelesen. Die Verantwortung für die Zählerstände liege grundsätzlich beim Netzbetreiber. Nach den ab 2011 abgelesenen Werten sei es unwahrscheinlich, dass die Vormieterin zwischen November 2010 und März 2011 lediglich 1.019 kWh verbraucht

habe. Weil beim Auszug der Vormieterin wegen der geringen Verbrauchswerte eigentlich eine Ablesung notwendig gewesen wäre, welche hier jedoch unterblieben sei, stimme die Beschwerdegegnerin 2 der Korrektur des Anfangszählerstandes auf 10.330 kWh und einer Ausgleichszahlung von 250,00 Euro zu.

Nach hiesiger Ansicht hat die Beschwerdegegnerin 1 grundsätzlich gemäß § 433 Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) einen Anspruch auf die Entgelte für den gelieferten Strom.

Soweit der Beschwerdeführer einwendet, die durch die Beschwerdegegnerin 1 in der aktuellen Abrechnung vom 31. Juli 2014 abgerechneten Verbrauchsmengen seien zu hoch, steht dieser Einwand der Fälligkeit der Forderung derzeit nicht entgegen. Gemäß § 17 Abs. 2 Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) berechtigen Einwände gegen Rechnungen gegenüber dem Grundversorger nur dann zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung, wenn

1. die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder
2. sofern
 - a) der in der Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und
 - b) der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt

und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgerätes festgestellt wird.

Die für den Beschwerdeführer festgestellten Verbrauchsmengen sind zwar vergleichsweise höher als die durch die Beschwerdegegnerin 2 dargelegten Verbrauchswerte aus den Jahren 2001 bis 2011. Weil das individuelle Verbrauchsverhalten oder die Installation der Heizungsanlage vor Ort aber weder für den Versorger noch für den Netzbetreiber überprüfbar sind, führen erhöhte Verbrauchswerte allein nicht dazu, dass entweder die Beschwerdegegnerin 1 oder die Beschwerdegegnerin 2 auf ihre Kosten eine Überprüfung der Messeinrichtung veranlassen müssten. Der Beschwerdeführer seinerseits hat die Befundprüfung der Messeinrichtung bisher nicht durchführen lassen. Wenn jetzt nachträglich zum Beispiel eine Fehlfunktion der Heizungsanlage festgestellt würde, müsste die Beschwerdegegnerin 1 nicht auf Entgelte verzichten, weil ihr ein solcher Umstand nicht zuzurechnen wäre.

Der Beschwerdeführer wendet gegen die Forderung weiterhin ein, es sei ihm durch das Verhalten der Beschwerdegegnerinnen ein Schaden entstanden, welcher finanziell berücksichtigt werden müsse. Dem Beschwerdeführer könnte dadurch ein Anspruch auf Schadensersatz gemäß § 280 Abs. 1 BGB entstanden sein, dass für ihn im Herbst 2012 noch nicht erkennbar war, in welcher Höhe die Beschwerdegegnerin 1 Nachzahlungen verlangen würde und dass die Wohnung insgesamt hohe Heizkosten verursachte. Es ist aber zweifelhaft, ob die Beschwerdegegnerinnen einen Schaden des Beschwerdeführers,

für den diesem ein aufrechnungsfähiger Ersatzanspruch zustehen kann, adäquat kausal verursacht haben.

Die Beschwerdegegnerin 2 hat als auch für die Messdienstleistung zuständiger Netzbetreiber den offenkundig fehlerhaft durch die Hausverwaltung abgelesenen Zählerstand zum 31. März 2011 (Auszug der Vormieterin) auch für den 4. Oktober 2011 (Einzug des Beschwerdeführers) in ihren Systemen ungeprüft hinterlegt. Die Beschwerdegegnerin 2 dürfte grundsätzlich nicht verpflichtet sein, bei jedem Mieterwechsel vor Ort die Stromzähler abzulesen. Es ist aber davon auszugehen, dass bei einer turnusgemäßen Ablesung durch den Messdienstleister wohl bereits im Jahr 2011 aufgefallen wäre, dass der Zählerstand zum 31. März 2011 bzw. zum 4. Oktober 2011 zu niedrig gewesen sein dürfte. Allerdings muss hier auch berücksichtigt werden, dass der Beschwerdeführer selbst den Anfangszählerstand für den Heizstromzähler an die Beschwerdegegnerin 1 gemeldet hat. Soweit sich dieser Anfangszählerstand aus dem Übergabeprotokoll bei der Übernahme der Mietwohnung ergab, hat der Beschwerdeführer die aufgeführten Zählerstände offenkundig selbst nicht überprüft, bevor er diese bestätigte und an die Beschwerdegegnerin 1 weitergab. Möglicherweise hätte dem Beschwerdeführer im Zusammenhang mit seinen Reklamationen der ursprünglichen Verbrauchsabrechnungen auch auffallen können, dass der Zähler keine Kommastelle aufwies und dass die in den ursprünglichen Abrechnungen ausgewiesenen Ablesewerte des Netzbetreibers eigentlich richtig waren.

Die Beschwerdegegnerin 1 musste ihrerseits nicht notwendiger Weise sofort erkennen, dass der Zählerstand zum 31. März 2011 bzw. zum 4. Oktober 2011 nicht plausibel war. Die vollständige Verbrauchshistorie der Lieferstelle liegt nur dem Netzbetreiber vor. Die Beschwerdegegnerin 1 hat aber für die Jahresrechnung 2012 und die Jahresrechnung 2013 zunächst fehlerhafte Zählerstände des Beschwerdeführers entgegen genommen, obwohl diese nicht mit den vom Netzbetreiber gemeldeten abgelesenen Werten übereinstimmten. Hier hätte eine frühere Rücksprache mit dem Netzbetreiber wohl zu einer früheren Klärung der richtigen Zählerstände führen können.

Der Beschwerdeführer trägt vor, er hätte insbesondere zur Vermeidung für ihn nicht tragbarer Heizstromkosten die Wohnung bereits Ende 2012 verlassen, wenn er im November 2012 bereits eine Verbrauchsabrechnung mit den tatsächlichen Verbrauchsmengen und Kosten erhalten hätte. Ob dieser hypothetische Kausalverlauf eingetreten wäre, kann im Nachhinein nicht mehr festgestellt werden. Tatsächlich hat der Beschwerdeführer den Liefervertrag erst zum 31. März 2014 beendet.

Wie im Moderationsvorschlag bereits ausgeführt, geht die Schlichtungsstelle davon aus, dass der größte Teil der bis zum Ende der Heizperiode 2012/2013 entstandenen Kosten auch bei Kenntnis der tatsächlichen Heizkosten für die Wohnung bereits Ende 2012 wohl aus praktischen Gründen nicht mehr vermeidbar gewesen wäre. Es ist eher unwahrscheinlich, dass der Beschwerdeführer, der die Wohnung gemeinsam mit seiner Familie bewohnte, in dem bereits begonnenen Winter das Heizen umgehend vollständig hätte einstellen oder einen sofortigen Wohnungsauszug hätte realisieren können. Dieser

Einschätzung steht nicht entgegen, dass der Beschwerdeführer vermutlich in irgendeiner Form versucht hätte, die weiter auflaufenden Kosten für den Strombezug zu reduzieren. Der Beschwerdeführer erhielt Ende November 2013 die Mitteilung der Beschwerdegegnerin 1, dass die vom Netzbetreiber 2012 und 2013 abgelesenen Verbrauchswerte korrekt waren. Spätestens ab diesem Zeitpunkt musste ihm bekannt sein, dass in der Wohnung, aus welchen Gründen auch immer, ein erheblicher und teurer Heizstromverbrauch gemessen worden war. Am 12. November 2013 hat die Beschwerdegegnerin 2 für den Heizstromzähler 948 einen Ablesewert von 50.259 kWh abgelesen. Der vom Beschwerdeführer zum Lieferende 31. März 2014 abgelesene Zählerstand betrug 64.171 kWh, so dass in diesem Winter noch ein Verbrauch von 13.912 kWh angefallen ist. Wenn der Beschwerdeführer nach seinem Vortrag die Wohnung wegen der hohen Heizkosten im Frühjahr 2014 so schnell wie es möglich war verlassen hat und dennoch ein weiterer Heizstromverbrauch angefallen ist, belegt dies entgegen dem Vortrag des Beschwerdeführers, dass auch bei früherer Kenntnis der Heizkosten jedenfalls ein sofortiger Wohnungsauszug Ende 2012 nicht realisiert worden wäre. Es ist aber nachvollziehbar, dass der Beschwerdeführer sich dann möglicherweise zum Frühjahr 2013 eine andere Wohnung gesucht hätte.

Für diesen Zeitpunkt können Verbrauch und Kosten nicht exakt abgegrenzt werden. Die Schlichtungsstelle geht aber davon aus, dass der in der geänderten Schlussrechnung vom 31. Juli 2014 bis zum 28. Oktober 2013 ausgewiesene Heizstromverbrauch tatsächlich bereits bis zum Frühjahr 2013 während der vorhergehenden Heizperiode verbraucht worden sein dürfte. Betrachtet man nur die nach dem 28. Oktober 2013 ausgewiesenen Kosten betragen diese für Haushalts- und Heizstrom brutto 4.710,08 Euro. In dieser Größenordnung hätte der Beschwerdeführer die angefallenen Stromkosten möglicherweise vermeiden können. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass der Beschwerdeführer für die fehlerhaften Abrechnungen und Rechnungskorrekturen auch mit verantwortlich ist, weil er ungeprüft Zählerstände aus dem Übergabeprotokoll weitergegeben hat und angesichts des vorliegend geschilderten rein hypothetischen Kausalverlaufs erscheint es gerechtfertigt, dass die Beschwerdegegnerinnen einen Ausgleichsbetrag von jeweils 500,00 Euro zu Gunsten des Beschwerdeführers anrechnen bzw. ausbezahlen. Zugleich sollte die Beschwerdegegnerin 1 dem Beschwerdeführer ein großzügiges Ratenzahlungsangebot unterbreiten.

Die Kosten des Schlichtungsverfahrens tragen die Beschwerdegegnerinnen gemäß §§ 9 Abs. 1 lit. e), 11 Abs. 1 VerfO, 2. S. 2, 4 Abs. 6 KostO je zur Hälfte.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

1. Die Beschwerdegegnerin 1 reduziert die Nachforderung aus der Schlussrechnung vom 31. Juli 2014 um einen Betrag von 500,00 Euro.
2. Die Beschwerdegegnerin 1 gestattet dem Beschwerdeführer, den Restbetrag zinslos in 24 monatlichen Raten zu bezahlen.
3. Die Beschwerdegegnerin 2 erstattet dem Beschwerdeführer bis zum 31. Dezember 2014 einen Betrag von 500,00 Euro.

Berlin, den 26. November 2014

Jürgen Kipp
Ombudsmann